

ED 106**Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis April 2008**

In der Zeit von Januar bis April 2008 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

"Kurhaus-Hotel"
63667 Nidda Stadtteil Bad Salzhausen

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

16.01. – 18.01.2008	Bau- und Planungsrecht (Workshop)
21.01. – 23.01.2008	Bau- und Planungsrecht (Workshop)
23.01. – 25.01.2008	Bau- und Planungsrecht (Workshop)
28.01. – 30.01.2008	KAG (Aufbaulehrgang)
30.01. – 01.02.2008	Finanzen (Aufbaulehrgang)
11.02. – 13.02.2008	Finanzen (Aufbaulehrgang)
13.02. – 15.02.2008	Vergaberecht
18.02. – 20.02.2008	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
25.02. – 27.02.2008	KAG (Aufbaulehrgang)
27.02. – 29.02.2008	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
03.03. – 05.03.2008	Ordnungsamt
05.03. – 07.03.2008	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
10.03. – 12.03.2008	Ordnungsamt
12.03. – 14.03.2008	Bauvertragsrecht (VOB/B)
17.03. – 19.03.2008	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen **
07.04. – 09.04.2008	KAG (Grundlehrgang)
09.04. – 11.04.2008	Ordnungsamt
14.04. – 16.04.2008	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen **
16.04. – 18.04.2008	Bürgermeister/innenlehrgang

**** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Bürgermeister/innen

- Aktuelle kommunalpolitische Fragen
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Kommunikation in Konflikten

Haupt- und Personalamtsleiter/innen

1. Aktuelles aus dem Sozialrecht
Kinder- und Jugendhilfe - HKJGB
Bildungs- und Erziehungsplan

Neuregelungen
Rechtsfolgen von Gleichbehandlungsgrundsätzen und Diskriminierungsverboten
insbes. AGG, SGB IX
2. Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht
Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit
Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Kommunalverfassungs-
Kommunalwahlrechts
Änderungen in der Kommunal- und Landeswahlordnung
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO
3. Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht (Schwimmbäder, Kinderspielplätze, KiTa's)
4. TVöD
insbes. zum Leistungsentgelt

Finanzen (Aufbaulehrgang)

1. Entwicklung der kommunalen Finanzen
 - Finanzplanung bis 2011
 - Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2008
 - Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
 - Rechtsprechung zum Finanzausgleich
2. Gemeindliche Steuern
 - Rechtsentwicklungen (Unternehmenssteuerreform)
 - Grund- und Gewerbesteuern
 - Kleine Gemeindesteuern
3. Gemeindehaushaltsrecht
 - Neue Erlasse
 - Neue Rechtsprechung
 - Erfahrungsaustausch der Praxis
4. Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

KAG (Grund- und Aufbaulehrgang)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren
- Erschließungsverträge
- Ablösungsverträge

Bau- und Planungsrecht (Workshop)

- Neuaufstellung der Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans
- Die BauGB-Novelle 2007 (Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte)
- Neueste Rechtsprechung zum öffentlichen Bau- und Planungsrecht
- Die Gemeinde im baurechtlichen Verwaltungsstreitverfahren

Vergaberecht

- Aktuelle Änderungen und Neuerungen im Vergaberecht
- Grundlagen des Vergabeverfahrens
- Innerstaatliches und europaweites Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A und VOF (Aufbau- und Verfahrensschritte für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)
- (Aktuelle) Fälle aus der Bauvergabepaxis
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen

Ordnungsamt

- **Straßen- und Personenbeförderungsrecht**
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- **Gewerbe- und Gaststättenrecht**
(Nichtraucherschutzgesetz, Ladenöffnungsgesetz, Spielverordnung, Flaterate-Partys, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- **Brandschutzrecht**
(Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, FwOVO, aktuelle Rechtsprechung)
- **Hundeverordnung**
(Fälle aus der Praxis)

Bauvertragsrecht (VOB/B)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragsgestaltungen und –typen
- Durchführung des Vertrages und Leistungsstörungen (insbesondere Vertragsfristen, Vertragsstrafe und Behinderungen des Bauablaufs)
- Sicherungsmaßnahmen auf Seiten des Auftraggebers (insbesondere Sicherheitsleistungen)
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abwicklung des Vertrages im Insolvenzverfahren des Auftragnehmers
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen

- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeit der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger
- Interessenwiderstreit bei der Beratung und Beschlussfassung
- Grundzüge des kommunalen Haushaltsrecht

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 30. November 2007

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Herbstlehrgängen 2007 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

ED 107**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das III. Quartal 2007**

Die Gemeindeanteile für das II. Quartal 2007 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 83.326.421,94 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 544.774.005,02 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 37.944.113,50 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach den in der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S. 89) und die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer nach den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau**Nr. 9 – ED 107 vom 08.11.2007**

ED 108

Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau;

hier: Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2008

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat unsere Geschäftsstelle nachrichtlich davon in Kenntnis gesetzt, dass im Landeshaushalt 2008 erneut Landesdarlehen für die Förderung des Mietwohnungsbaus zur Verfügung stehen.

Der entsprechende Erlass ist zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisausschüssen der Landkreise bekannt gegeben worden und muss dort verfügbar sein.

Wir weisen darauf hin, dass Anmeldungen für Bauvorhaben für eine Förderung im Mietwohnungsbauprogramm 2008

spätestens zum 29.02.2008

vorgenommen werden müssen. Die entsprechenden Anmeldeformulare sind bei den Kreisausschüssen der Landkreise verfügbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.Rau.

Nr. 9 – ED 108 vom 08.11.2007

Vorschlag für eine kommunale Bürgschaftsregelung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

Damit im Anwendungsbereich der neuen De-minimis-Verordnung kommunale Beihilfen in Form von Bürgschaften erteilt werden können, ist nach der einschlägigen Verordnung der EU eine kommunale „Bürgschaftsregelung“ erforderlich. Sie regelt insbesondere auch die Erteilung von Bürgschaften an kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Eine solche Bürgschaftsregelung soll den europarechtlichen Transparenzanforderungen Rechnung tragen und insbesondere sicher stellen, dass die Gewährung von Bürgschaften nur im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nicht gegenüber Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgt. Bereits seit mehreren Jahren ist die Kommission bemüht, Subventionierungen durch Kommunen in Gestalt der Gewährung von Bürgschaften zurück zu drängen oder zumindest transparenter zu machen (vgl. bereits Erlass zur kommunalen Finanzplanung 2000 bis 2004, StAnz. 2000, S. 3518, 3519).

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und den kreditwirtschaftlichen Bundesverbänden, die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossen sind, einen gemeinsamen Vorschlag für eine Bürgschaftsregelung erarbeitet, den wir unten wiedergeben. Er könnte zweckmäßigerweise in Gestalt eines Richtlinienbeschlusses (§ 51 Nr. 1 HGO) übernommen werden.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass das Erfordernis der Bürgschaftsregelung zu den bisher bestehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften hinzutritt, also nach wie vor insbesondere die Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 51 Nr. 15 HGO) und eine aufsichtsbehördliche Genehmigung im Einzelfall (§§ 104, 114k HGO) eingeholt werden müssen.

Ein Vorteil der gemeinsamen Regelung kann sein, dass den kreditgewährenden Instituten vor Ort bei der Hereinnahme von kommunalen Bürgschaften die Zustimmung ihrer Spitzenorganisationen zu der kommunalen Bürgschaftsregelung signalisiert wird. Bei dieser Bürgschaftsregelung handelt es sich um einen Vorschlag. Den Städten und Gemeinden steht es natürlich frei, eine eigene Bürgschaftsregelung zu beschließen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung für die Bürgschaftsgewährung enthält. Die Bürgschaftsregelung wird im Folgenden wiedergegeben:

„Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN

VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

haben folgenden Vorschlag für eine kommunale Bürgschaftsregelung erarbeitet:

Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, durch die Stadt/Gemeinde/den Landkreis.....

Der Rat der Stadt/ Gemeinde/ der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften beschlossen.

1. Allgemeines

1.1. Die Stadt/ Gemeinde/ der Landkreis übernimmt gem. Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt/Gemeinde/dem Landkreis für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt/Gemeinde/den Landkreis verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum (Datum) bei der Stadt/Gemeinde/dem Landkreis..... einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.

2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen' (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).

2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der ‚Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten' (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.).

Dies ist der Stadt/ Gemeinde/ dem Landkreis auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürg-

schaftsbetrag von maximal 1.500.000 EUR bzw. 750.000 EUR entspricht einem Beihilfewert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

3. Kosten

[Gegebenenfalls Aufnahme einer Kostenregelung, die die Erhebung von Bürgerschaftsentgelten durch die Stadt/ Gemeinde/ den Landkreis gegenüber dem Darlehensnehmer regelt.]

....., den
(Ober)Bürgermeister(in)/Landrat bzw. Landrätin“

Sollten in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde Fragen der Zulässigkeit der Erteilung solcher Bürgschaften bereits unter europarechtlichen Gesichtspunkten problematisiert worden sein, bittet die Geschäftsstelle um eine kurze Mitteilung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 110**Künstlersozialversicherung****Überprüfung der Abgabepflicht durch die Deutsche Rentenversicherung**

Mit der Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 15.06.2007 wird die Überprüfung und Erfassung von abgabepflichtigen Arbeitgebern auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen. Die Aufgabe der Rentenversicherung umfasst die Ersterfassung, den Abgabebescheid und ggf. auch den Abschluss des Widerspruchsverfahrens. Seit Jahresmitte 2007 sollte die Deutsche Rentenversicherung potenziell abgabepflichtige Arbeitgeber anschreiben und auf ihre evtl. Abgabepflicht hinweisen. Diesem Schreiben wird ein Erhebungsbogen beigelegt. Unternehmen, die auch nach Aufklärung aller Fragen und erneuter Aufforderung den Erhebungsbogen nicht oder nicht ordnungsgemäß ausfüllen, werden im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfung seitens der Deutschen Rentenversicherung vor Ort hinsichtlich ihrer Abgabepflicht näher überprüft werden. Dabei muss bei verspäteter Festsetzung einer evtl. Künstlersozialabgabe mit Säumniszuschlägen gerechnet werden.

Die Abgabezahlungen erfolgen an die Künstlersozialkasse.

Auch kommunale Gebietskörperschaften können abgabepflichtig sein.

Die Abgabepflicht ergibt sich aus § 24 KSVG. Weitere Informationen dazu sind der Informationsschrift Nr. 11 zu Künstlersozialabgaben der Künstlersozialkasse zu entnehmen sowie im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de erhältlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 9 – ED 110 vom 08.11.2007**

ED 111**Leitlinien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen**

Zum Jahresbeginn 2008 wird die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für einen weiteren großen Bereich wegfallen. Dieser Wegfall der Exklusivlizenz betrifft – gewöhnliche – Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 50 g und deren Einzelpreis weniger als das zweieinhalbfache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt.

Folge dieser zum 1. Januar 2008 eintretenden Liberalisierung ist, dass auch die Städte und Gemeinden als Auftraggeber zukünftig grundsätzlich gehalten sind, diese Postdienstleistungen nach der VOL/A im Rahmen eines Wettbewerbs auszuschreiben. Um hier den Städten und Gemeinden eine Hilfe bei der Ausschreibung zu geben, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden die in der Anlage beigefügten „**DStGB-Leitlinien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen**“ erarbeitet.

Diese Leitlinien dienen dem Ziel, die kommunale Vergabe von Postdienstleistungen wegen der hiermit verbundenen Anforderungen (rechtzeitige Zustellung von Bescheiden etc.) insbesondere auch an Qualitätskriterien zu orientieren.

Die beigefügten Leitlinien können nur ein allgemeines Handlungsraaster aufzeigen. Sie befreien die Kommunen als Auftraggeber nicht davon, im Einzelfall auf der Grundlage der konkret zu beschaffenden Leistung spezielle Eignungs- und Zuschlagskriterien aufzustellen.

I. Liberalisierung bei den Postdienstleistungen zum 01. Januar 2008

Zum 01. Januar 2008 wird die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG über die bisher schon bestehende Wettbewerbssituation auf dem Postdienstleistungsmarkt hinaus für einen weiteren und großen Bereich wegfallen. Dieser Wegfall der Exklusivlizenz betrifft (gewöhnliche) Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 50 g und deren Einzelpreis weniger als das Zweieinhalbfache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt.

1. Grundsatz: Vergabe nach der VOL/A

Folge für die Städte und Gemeinden ist, dass sie auch diese Postdienstleistungen grundsätzlich nach der VOL/A ausschreiben müssen. Die zwingende Anwendung des Zweiten Abschnitts der VOL/A betrifft jedenfalls die Vergabe aller Postdienstleistungen durch Kommunen, deren geschätzter Auftragswert den EU-Schwellenwert von 211 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht oder übersteigt (§ 4 Abs. 1 VgV i. V. m. §§ 1, 2 und 3 VgV sowie mit dem Zweiten Abschnitt der VOL/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. April 2006, BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006, BAnz. S. 4368).

Die Anwendung der VOL/A ist den Kommunen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (211 000 Euro ohne Umsatzsteuer) zwar in einigen Bundesländern nicht verpflichtend durch die jeweiligen Landesregierungen vorgegeben, sondern nur empfohlen. Dennoch wenden viele Städte und Gemeinden auch in diesen Bundesländern aufgrund eigener kommunaler Dienstanweisungen bzw. interner Vorgaben die VOL/A (Erster Abschnitt) ebenfalls unterhalb der EU-Schwellenwerte an. Im Bundesland Hessen gilt § 30 Gemeindehaushaltsverordnung (§ 29 GemHVO – Vwbuchfg bzw. GemHVO-Doppik) i.V.m. dem Abschnitt 1 der VOL/A.

2. Wirtschaftlichstes Angebot und Qualitätskriterien berücksichtigen

Auch dort, wo diese Anwendung nicht erfolgt, sollte jedenfalls für alle Städte und Gemeinden bei der Vergabe von Postdienstleistungen schon wegen des nach den jeweiligen Gemeindeordnungen und den Gemeindehaushaltsverordnungen geltenden Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips ein breitest möglicher Wettbewerb und die Erzielung des wirtschaftlichen Angebots im Vordergrund stehen.

Auch in den Bundesländern, in denen den Gemeinden durch jeweilige Erlasse der Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt worden ist, im VOL/A-Bereich Freihändige Vergaben z. B. bis zu einem Auftragswert von 30 000 Euro durchzuführen (Bsp.: Bayern, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern; Brandenburg: 20 000 Euro) gilt grundsätzlich, dass die Städte und Gemeinden, die von dieser Möglichkeit der Freihändigen Vergabe Gebrauch machen, vorher eine Markterkundung und damit einen Wettbewerb durchführen. Auch im Rahmen einer zulässigen Freihändigen Vergabe sollten daher bei der Auswahl der Postdienstleister neben dem Preis auch Qualitätskriterien zur Anwendung kommen.

In der Folge sind ohne den Anspruch auf Vollständigkeit einige Leitlinien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen wiedergegeben:

II. Berücksichtigung der Grundsätze des Vergaberechts

Ziel der Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen muss ein transparentes, wettbewerbliches und nicht diskriminierendes Vergabeverfahren sein. Dies ergibt sich für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte (211 000 Euro ohne Umsatzsteuer) aus § 97 Abs. 1 und Abs. 2 GWB sowie für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte aus § 2 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/A.

Kernpunkt für ein wettbewerbliches und transparentes Vergabeverfahren ist, dass das gesamte Verfahren auf der Basis fairer Angebotsbedingungen erfolgt und kein Bieter einseitig benachteiligt bzw. bevorzugt wird. Dies bedingt, dass alle Bieter in einem transparenten Verfahren gleich zu behandeln sind und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird (§ 97 Abs. 5 GWB, § 25 Nr. 3 VOL/A).

III. Konkretisierung des Auftragsgegenstandes

Auftragsgegenstände bei der Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen können – abhängig von der jeweiligen konkreten Beschaffungsleistung – sein:

- Briefbeförderung in festgelegte Postleitzahlen-Bereiche bzw. bundesweit
- Beförderung von Postzustellungsaufträgen
- Päckchen- und Paketbeförderung
- Vorgelagerte Leistungen wie Briefdruck, Kuvertierung Freimachung; Einlieferung
- Nachgelagerte Leistungen wie das Kreditorenmanagement
- Beförderung von Infopostsendungen, Kuriersendungen oder Auslandssendungen
- Einsammeln und Verteilen der internen und externen Post
- Herstellen der Teilleistungsfähigkeit für die Rabattierung (Freimachen, Sortieren nach Formaten und Leitregionen, Nummerieren, Erstellen der Einlieferungslisten).

IV. Klare Leistungsbeschreibung erforderlich

1. Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung

Gem. § 8 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A ist die Postdienstleistung auf der Grundlage des jeweiligen Auftragsgegenstandes (s. III.) eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Die Leistungsbeschreibung muss den Auftragsgegenstand (s. III.) daher so konkret und detailliert wie möglich beschreiben. Als Grundlage für eine möglichst exakte Beschreibung der zu vergebenden Postdienstleistungen kann auf die in der Vergangenheit durch die Kommunen erforderlichen Leistungen abgestellt werden. Bei den Leistungsvorgaben kann es sich anbieten, auch darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Briefverkehr zwischen der Kommune und dem Bürger, sondern auch umgekehrt der Briefverkehr zwischen dem Bürger und der Kommune, etwa bei Abgabenbescheiden und später zu erwartenden Widersprüchen, gewährleistet ist.

Bei der Beschaffung von Briefbeförderungs- und Zustelleistungen ist weiter darauf zu achten, dass die erwünschten Dienstleistungen nach Beförderungsgegenstand und –form, voraussichtlicher Menge und Zustellungsgebiet sowie ggf. im Hinblick auf die Anforderung an die Transportmittel und Transportbehältnisse so konkret wie möglich festgelegt werden.

Hierzu gehört es auch, dass die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum Leistungsbestandteil gemacht wird. Der Kostentransparenz kann es dienen, wenn sich die Auftraggeber bereits in den Verdingungsunterlagen die von den Bietern zusätzlich zu erbringenden Leistungsbestandteile, die der eigentlichen Postbeförderung vor- bzw. nachgelagert sind, mitsamt den entsprechenden Konzepten vorlegen lassen. Ziel sollte es dabei sein, dass die Bieter zusätzlich zu den reinen Beförderungsentgelten die auf diese Leistungen entfallenden Preise separat in ihren Angeboten angeben.

Eine rein funktionale Beschreibung bei der Vergabe von Postdienstleistungen, bei der zwar das Ziel des konkreten Auftrags, nicht aber der Weg hierzu vorgegeben wird, ist grundsätzlich eine im Vergabevermerk zu begründende Ausnahme.

2. Qualitätsziele vorgeben

Demgegenüber ist unter „normalen Rahmenbedingungen“ bei der Vergabe von Postdienstleistungen eine konkrete Leistungsbeschreibung angezeigt: Hierbei sollten über die Bekanntmachung bzw. über die Vergabeunterlagen nicht nur Qualitätskonzepte bzw. Qualitätsziele formuliert werden; es sollten vielmehr auch konkrete qualitätsbezogene Maßnahmen vorgeschrieben werden (Bsp.: Lieferzeitpunkt und Laufzeitvorgaben, konkretes Reaktions- und Beseitigungsverhalten bei Reklamationen, Reaktionsverhalten bei Nichtzustellbarkeit, Konzept für die Bearbeitung von Versandspitzen). Im Hinblick auf eine sachgerechte Wertung der Angebote sind die vom Auftraggeber verwandten Zuschlagskriterien entweder in den Vergabeunterlagen oder bereits in der Bekanntmachung zu gewichten (s. § 9a Nr. 1c i. V. m. § 25a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A). Im Übrigen wird auf Punkt VII. „Zuschlagskriterien“ verwiesen.

V. Zulassung von Nebenangeboten

Durch die Zulassung von Nebenangeboten wird ein möglichst breiter Wettbewerb gewährleistet. Gem. § 25a Nr. 3 VOL/A darf der Auftraggeber jedoch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (211 000 Euro ohne Umsatzsteuer) nur Nebenangebote berücksichtigen, die

die von ihm verlangten Mindestanforderungen (rechtliche und sonstige Qualitätsvorgaben) erfüllen.

VI. Vorgabe möglicher Eignungskriterien (Fachkunde / Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit)

1. Grundsätze bei der Vergabe von Postdienstleistungen

Bei der Vergabe von Postdienstleistungen sollten unter Eignungsgesichtspunkten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Grundvoraussetzung: Ein Bieter muss gem. § 5 Abs. 1 PostG eine **Lizenz** für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von unter 1 000 g besitzen
- Weiter ist gem. §§ 19 ff. PostG in bestimmten Fällen eine Genehmigungspflicht der Entgelte für lizenzpflichtige Postdienstleistungen durch die Bundesnetzagentur vorgegeben
- Schließlich sehen die §§ 39 ff. PostG spezifische Anforderungen im Interesse der Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes vor, die die „normalen datenschutzrechtlichen Vorschriften“ ergänzen
- **Folge:** Die Vergabe von Postdienstleistungen darf nur an Bieter erfolgen, die die Gewähr (Eignung) für die Einhaltung dieser Vorgaben bieten.

2. Die konkreten Eignungskriterien: Fachkunde / Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit

Gem. § 97 Abs. 4 GWB werden Aufträge bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Die gleichen Voraussetzungen gibt für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte § 2 Nr. 3 VOL/A sowie § 7 Nr. 4 VOL/A vor.

Danach sollten je nach konkretem Einzelfall bestimmte Eignungskriterien bei der Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen Berücksichtigung finden:

- **Fachkunde:** Vorhandensein von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen im Umgang mit den Spezifika des öffentlichen Sektors (U. a. Bekanntgabe-, Zustellungs- und Datenschutzbestimmungen) und zwar bezogen auf das zum Einsatz gelangte Personal; ggf. Vorhandensein von Fachkräften mit einschlägigen Berufsabschlüssen, z. B. Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen etc.
- **Leistungsfähigkeit:** Wirtschaftlich, finanziell, Umsatz allgemein und mit dem Auftragsgegenstand vergleichbarer Leistungen; fachlich-technisch: Vorhandensein der erforderlichen Produktionssysteme, Transportlogistik/-mittel, infrastrukturell: stationäre Einrichtungen für Zustellung und Ersatzzustellung, Schulungs- und Qualifizierungsprogramme; Betriebsorganisation / Struktur des Unternehmens, entsprechende Zertifizierungen gem. DIN EN ISO 9001 etc., Referenzen etc.

- **Zuverlässigkeit:** Nicht bei rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen Strafgesetze u. a. Vorschriften; Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen, Nichtvorhandensein der erforderlichen Lizenzen etc.
- **Nachweis:** Vorlage bzw. Anforderung von Urkunden: Lizenz, Gewerbezentralregisterauszug des Unternehmens, Handelsregisterauszug, Bescheinigungen wie Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger, Bescheinigung über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung oder Erklärungen wie z. B.: Eigenerklärung über Nichtvorliegen von rechtskräftigen Verurteilungen wegen relevanter Straftaten oder Insolvenzverfahren oder Liquidation.

VII. Zuschlagskriterien

1. Allgemeine Grundsätze

Gem. § 97 Abs. 5 GWB ist bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das Gleiche gilt für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 25 Nr. 3 S. 1 VOL/A. Satz 2 dieser Vorschrift bestimmt, dass der niedrigste Angebotspreis allein für den Zuschlag nicht entscheidend ist. Relevant ist weiterhin, dass gem. § 25a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A der Auftraggeber bei der Entscheidung über den Zuschlag verschiedene und durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, z. B. die Qualität, den Preis, den technischen Wert, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kundendienst oder aber auch den Lieferzeitpunkt und die Lieferungs- oder Ausführungsfristen berücksichtigt.

Nach Satz 2 dieser Vorschrift hat der Auftraggeber die Kriterien zu gewichten. Die Gewichtung kann mit einer angemessenen Marge erfolgen (§ 25a Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOL/A). Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so legt er nach S. 4 des § 25a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung fest. Zusätzlich bestimmt § 25a Abs. 2 VOL/A, dass der Auftraggeber bei der Wertung der Angebote nur die Kriterien berücksichtigen darf, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.

Zwar gilt die Vorschrift des § 25a VOL/A grundsätzlich nur oberhalb der EU-Schwellenwerte. Dennoch kann das Wettbewerbs- und Transparenzprinzip sowie der Nichtdiskriminierungsgrundsatz letztlich auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gegenüber den Bietern nur erfüllt werden, wenn der Auftraggeber auf der Grundlage der dargelegten Bestimmung den Postdienstleistern vorab eine sachgerechte Gewichtung seiner Zuschlagskriterien entweder bereits in der Bekanntmachung oder aber in den Vergabeunterlagen an die Hand gibt.

2. Konkrete Zuschlagskriterien

Wegen der Rechtsfolgen einer fehlerhaften Briefbeförderung für die Kommunen und auch die Bürger und unter Berücksichtigung der Komplexität von Postdienstleistungen sollte die Entscheidung über den Zuschlag trotz der Bedeutung des Preiskriteriums für die Wirtschaftlichkeit der Vergabe nicht allein auf den „niedrigsten Preis“ begrenzt werden. Vielmehr müssen gerade bei der Vergabe komplexer Postdienstleistungen zusätzliche Qualitätskriterien für die Zuschlagsentscheidung durch den Auftraggeber vorgegeben werden (vgl. hierzu § 25a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A). Insoweit bestimmt auch die „nationale Vorschrift“ des § 25 Nr. 3 S. 2 VOL/A, dass bei der Entscheidung über den Zuschlag der „niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend ist“.

Neben dem Preis spielen daher insbesondere auch die Qualität und der Kundendienst, der Lieferzeitpunkt sowie die Lieferungs- und Ausführungsfristen der jeweiligen Postdienstleister eine herausragende Bedeutung für die Zuschlagsentscheidung. Auch Qualitätssicherungskonzepte sowie die jeweiligen Reaktions- und Beseitigungszeiten bei fehlerhaften Anschriften bzw. Rückläufen können ebenso wie ein schlagkräftiges Reklamationsmanagement im Rahmen der Zuschlagskriterien eine entscheidende Rolle spielen.

Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass der niedrigste Preis als alleiniges Zuschlagskriterium ungeeignet ist, das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, so dass den konkret bekannt gemachten Qualitätskriterien ein entsprechendes Gewicht bei der Angebotswertung beizumessen ist.

VIII. Fazit

Die vorstehend wiedergegebenen Kriterien beinhalten einige zentrale Leitlinien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch die Kommunen. Diese Leitlinien befreien die Kommunen als Auftraggeber nicht davon, im Einzelfall auf der Grundlage der konkret zu beschaffenden Leistung spezielle Eignungsanforderungen, Zuschlagskriterien etc. aufzustellen.

Insoweit können in den Leitlinien nur allgemeine Grundsätze und Hintergründe in Anknüpfung an den chronologischen Ablauf eines kommunalen Vergabeverfahrens für die Ausschreibung von Postdienstleistungen dargestellt werden, ohne dass hiermit der Anspruch auf Vollständigkeit verbunden wird.

Entscheidend ist jeweils, dass auf der Grundlage der konkret von einer Kommune zu beschaffenden Postdienstleistung ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren unter Beachtung der zentralen Vergabegrundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz durchgeführt wird.

ED 112**Aktuelles zur Ausschreibungspflicht von Grundstücksgeschäften der Kommunen**

Wie im Eildienst (Nr. 8 – ED 97 vom 27.09.2007) mitgeteilt, hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 13. Juni 2007 (Verg 2/07) festgestellt, dass die Regeln über die Vergabe von Bauaufträgen (Baukonzessionen) einzuhalten sind, wenn der öffentliche Eigentümer eines Grundstücks (in diesem Fall der Bund) und die planerisch betroffene Gemeinde bei der Vermarktung an einen Investor zusammenarbeiten und die Gemeinde den Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zur Absicherung der vom Investor zugesagten Baumaßnahme verlangt.

1. Zusammenfassung der Entscheidung des OLG Düsseldorf

Der Entscheidung des OLG Düsseldorf lagen – zusammengefasst – folgende Erwägungen zugrunde:

Der Vergabesenat ist davon ausgegangen, dass es sich im zugrunde liegenden Sachverhalt („Fliegerhorst Alhorn in Niedersachsen“) bei dem von der Gemeinde gegenüber dem Investor verlangten Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB um einen Vertrag über die Ausführung eines Bauwerks gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen (§ 99 Abs. 3 GWB) gehandelt habe. Da die Gegenleistung für die Bauleistung und für das Bauwerk des Investors nicht in einer Entgeltzahlung durch den Auftraggeber, sondern in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage durch den Investor bestehe, handele es sich konkret um eine ausschreibungspflichtige Baukonzession (§ 99 Nr. 6 GWB).

Zwar ging die vergaberechtliche Praxis bislang davon aus, dass städtebauliche Verträge der Gemeinden nicht unter diese Vorschrift fallen, weil bei derartigen Verträgen Städte und Gemeinden die herzustellenden Bauwerke regelmäßig nicht selbst nutzen und zudem der Investor kein Entgelt von der Gemeinde erhält, sondern sich durch Verkauf oder Vermietung der bebauten Grundstücke refinanziert. Vorliegend vertrat das OLG Düsseldorf jedoch die Auffassung, dass infolge der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Januar 2007 („Stadt Roanne“) diese Auffassung nicht mehr haltbar sei: Es komme nicht mehr darauf an, ob eine Gemeinde ein Bauwerk zu eigenen Zwecken nutzen wolle; vielmehr reiche es aus, wenn eine Gemeinde den Dritten mit der Errichtung bestimmter Bauwerke, zu welchen Zwecken auch immer, beauftrage.

Ob eine Gemeinde unmittelbar ein Entgelt zahlen wolle, sei ebenfalls unerheblich; es reiche aus, wenn ein Investor für die Bauarbeiten mittelbar – nämlich von potentiellen Käufern/Mietern der bebauten Grundstücke – ein Entgelt erhalte. Dass der Investor das geschäftliche Risiko trage, führe zwar zu einer Einordnung als so genannte Baukonzession, ändere aber grundsätzlich nichts an der Geltung der §§ 97 ff. GWB und damit an der Geltung des Vergaberechts.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf hat auf kommunaler Ebene zu erheblicher Verunsicherung geführt. Die Entscheidung bedeutet eine Umkehr der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Investorenauswahl und hat mittlerweile den Stopp vieler „Investorenverfahren“ in Städten und Gemeinden zur Folge gehabt. In der Vergangenheit war die herrschende Auffassung davon ausgegangen, dass Investorenwettbewerbe, in deren Rahmen sich Unternehmen um den Erwerb eines Grundstücks und die Errichtung einer nach städtebaulichen Gesichtspunkten vom Auftraggeber vorgegebenen Immobilie bemühen, regelmäßig keine auf Beschaffung gerichteten Verträge darstellen. (Ausnahme: Ein öffentlicher Auftraggeber nutzt das zu errichtende Objekt selbst.) Der Entscheidung des OLG Düsseldorf zufolge ist nunmehr aber in allen Fällen zu überprüfen, ob im konkreten Einzelfall eine Baukonzession vorliegt, welche grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Vergaberechts fällt.

2. Weitere aktuelle Entscheidungen

Im Nachgang zur Entscheidung des OLG Düsseldorf sind zwei Vergabekammerentscheidungen zur Vergabepflicht bei Grundstücksgeschäften ergangen. Hierbei handelt es sich um folgende Beschlüsse:

1. VK Düsseldorf vom 02. August 2007 (VK 23/2007-B) und
2. VK Münster vom 26. September 2007 (VK 17/07)

a) Beschluss der Vergabekammer Düsseldorf

Im Falle der VK Düsseldorf handelte es sich um einen Grundstücksverkauf mit Bauverpflichtung. In Anknüpfung an den Beschluss des OLG Düsseldorf hat die Vergabekammer entschieden, dass auch einfache Grundstücksverkäufe mit Bauverpflichtung der Ausschreibungspflicht unterliegen. Demnach sind Grundstückskaufverträge mit einer Bauverpflichtung nach Vergaberecht auszuschreiben, wenn der Auftraggeber konkrete Anforderungen an die Bebauung vorgibt. Hierzu genügen Vorgaben, die über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinausgehen. Ein mittelbares Eigeninteresse einer Kommune an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll ausreichend sein, um den öffentlichen Beschaffungszweck zu begründen. Dem Beschluss zufolge ist ein eigenes Nutzungsinteresse der Gemeinde – so auch das OLG Düsseldorf – nicht erforderlich.

Der Beschluss der VK Düsseldorf ist nicht rechtskräftig. Mit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf in dieser Sache ist noch im Dezember 2007 zu rechnen.

b) Beschluss der Vergabekammer Münster

Die VK Münster hat mit ihrem Beschluss (ebenfalls nicht rechtskräftig) den vergaberechtlichen Rahmen für Städte und Gemeinden noch enger gezogen. Dem Beschluss zufolge ist ein bereits geschlossener Grundstückskaufvertrag mit einer nur „mittelbaren“ Bauverpflichtung gem. § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig, wenn ein öffentlicher Auftraggeber sich mutwillig gegen die Erkenntnis verschließt, das Vergaberecht anzuwenden.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt beschloss eine Kommune im Jahr 2005, zur Stärkung der Innenstadt als zentralen Versorgungsschwerpunkt eine vorhandene Fläche zu einem kombinierten Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum zu entwickeln und an geeignete Investoren oder Betreiber zu veräußern. Die Stadt ließ sich im Jahr 2005 zudem anwaltlich beraten. In einem im Rahmen dieser Beratung erstellten Gutachten wurde ausgeführt, dass die Stadt bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrages mit Bauverpflichtungen zwar kein förmliches Vergabeverfahren durchführen müsse, aber aufgrund europarechtlicher Vorschriften den Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatz zu beachten habe. Insgesamt weise der beabsichtigte Grundstückskaufvertrag mit Bauverpflichtungen in seiner Gesamtbetrachtung aber keinen für die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen typischen Beschaffungscharakter auf.

Im Ergebnis wurde zwischen der Stadt und dem Investor daher ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens ein Grundstückskaufvertrag geschlossen, in dem keine ausdrückliche Bauverpflichtung des Investors enthalten war, sondern lediglich ein Widerkaufsrecht der Stadt für den Fall, dass das betroffene Grundstück nicht innerhalb einer bestimmten Frist bebaut wird.

Die Vergabekammer Münster hat in ihrem Beschluss festgestellt, dass auch dann, wenn keine konkrete „baurechtliche“ Verpflichtung zum Bau eines Vorhabens gegeben ist, ein Grundstückskaufvertrag dem Vergaberecht unterliegen kann. Nach der von der Vergabekammer zugrunde gelegten Auffassung des OLG Düsseldorf komme es gerade nicht darauf an, dass eine Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Baumaßnahmen im Vertrag aufer-

legt wird oder der Käufer zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt verpflichtet werde.

Vorliegend werde dem Käufer jedenfalls mittelbar eine „Verpflichtung“ auferlegt und die Stadt habe sich auch ihren städtebaulichen Einfluss auf die Gestaltung des Grundstücks im Vertrag vorbehalten (hier: Errichtung eines Einkaufszentrums nebst Parkplätzen). Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass für das geplante Bauvorhaben eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB ausreichend sein solle. Das Besondere an einer Baugenehmigung nach § 34 BauGB sei, dass damit die Aufstellung von Bauleitplänen nicht erforderlich sei und die Bedenken der Träger öffentlicher Belange, aber auch von angrenzenden Grundstückseigentümern nicht in das Verfahren eingebracht werden können. Mithin behalte sich die Stadt bei der Erteilung der Baugenehmigung für das geplante Einkaufszentrum gestalterische Möglichkeiten sowie Einwirkungsrechte auf die Planungsunterlagen vor. Denn gem. § 34 Abs. 1 BauGB entscheide allein die Stadt, ob sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge.

Die Vergabekammer hat schließlich festgestellt, dass der vorliegend abgeschlossene Grundstückskaufvertrag als sittenwidrig und nichtig nach § 138 BGB gewertet werden müsse, weil die betroffene Stadt bewusst das Vergaberecht umgangen habe. Die Stadt habe nicht nur das Urteil des EuGH vom 18. Januar 2007 („Stadt Roanne“), sondern auch eine Entscheidung des EuGH vom 12. Juli 2001 kennen und hieraus eine Ausschreibungsverpflichtung hinsichtlich des streitgegenständlichen Vertrages ableiten müssen.

Diese Rechtsauffassung der Vergabekammer Münster, wonach die abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Investor gemäß § 138 BGB sittenwidrig und nichtig ist, ist äußerst bedenklich. Eine Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wurde bisher bei Vertragsgestaltungen immer nur dann angenommen, wenn beide Vertragspartner vorsätzlich und kollusiv zusammenwirkten und bei diesem gemeinsamen Handeln gegen die guten Sitten verstoßen.

Hiervon kann jedoch im Falle der Vergabekammer Münster, in der sich die Stadt im Jahr 2005, also vor der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom Januar 2007 („Stadt Roanne“) und des OLG Düsseldorf vom 13. Juni 2007, hat anwaltlich beraten lassen, gerade nicht ausgegangen werden. Denn in den von den Rechtsanwälten erstellten Gutachten für die Stadt wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Stadt bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrages mit Bauverpflichtungen kein förmliches Vergabeverfahren durchführen müsse. Dieser Auffassung entsprach seinerzeit auch der überwiegenden Auffassung der nationalen Rechtsprechung und Literatur. Insofern ist eine „rechtliche Trendwende“ erst mit der EuGH-Entscheidung vom 18. Januar 2007 („Stadt Roanne“) erfolgt.

Auch die Erweiterung der Vergaberechtspflicht durch die Vergabekammer Münster auf die Fälle, in denen sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt und damit gerade die Fälle außerhalb von Bebauungsplänen erfasst, ist rechtlich zweifelhaft. Insofern liegt dieser Fall anders als der dem OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2007 zugrunde liegende Fall eines konkret projektbezogenen Vorhaben- und Erschließungsplans.

Zumindest dürfte die nach § 99 Abs. 3 GWB für die Annahme einer vergaberechtspflichtigen Baukonzession notwendige Voraussetzung, wonach eine Bauleistung durch Dritte „gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen“ erfolgt, bei einem Vorhaben, das allein nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, und bei dem die Gemeinde daher gerade kein „eigenes Planungsrecht vorgibt“, zweifelhaft sein.

3. Schlussfolgerungen

a) Rechtliche Fragen

Die maßgebliche Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 13. Juni 2007 kann zwar rechtlich in Frage gezogen werden. Denn auch bei einer vom OLG Düsseldorf angenommenen vergaberechtspflichtigen Baukonzession ist diese dadurch gekennzeichnet – wie etwa die bekannten Fälle der Warnow-Querung bei Rostock oder des Herrentunnels in Lübeck belegen –, dass der Auftragnehmer (Investor) ebenso wie bei einem konventionellen Bauvertrag für den Auftraggeber das Bauwerk errichtet (s. sehr instruktiv Reidt, BauR 2007, S. 1664, 1671 „Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand und städtebauliche Verträge als ausschreibungspflichtige Baukonzession?“ sowie Portz/Düsterdiek in: Ingenstau/Korbion, VOB, Teile A und B, 16. Auflage 2007, § 32 Rdn. 28).

Bei einer Verpflichtung in einem städtebaulichen Vertrag, etwa in einem Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB, fehlt es aber typischerweise an dieser Errichtung „für den Auftraggeber“ ebenso wie erst recht bei einer baurechtlichen Beurteilung, die sich nach § 34 BauGB richtet.

Denn der Vertragspartner der Gemeinde (Investor) errichtet die bauliche Anlage nicht für diese, sondern für sich selbst, sei es für eine Eigennutzung, sei es für eine Fremdnutzung einschließlich der bezweckten Veräußerung (so zu Recht: Reidt a. a. O.).

b) Konkretes Verhalten in der Praxis

Trotz dieser Fragen ist den Städten und Gemeinden angesichts der Entscheidung des OLG Düsseldorf dringend anzuraten, dessen Vorgaben zu beachten. Dies bedeutet, dass Städte und Gemeinden im Falle von Grundstückskaufverträgen mit Investoren, in denen eine Bauverpflichtung vorgesehen ist bzw. die vom Auftraggeber aufgestellte „baurechtliche Erfordernisse“ enthalten, derartige Verträge bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (Baubereich: 5,278 Millionen Euro; Planungsbereich: 211 000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer) regelmäßig europaweit bekannt und auszuschreiben sind. Ein eigenes kommunales Nutzungsinteresse ist nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf nicht erforderlich.

Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf die Entscheidungen der VK Düsseldorf und Münster.

Die richtige Ausschreibungsart dürfte jedoch wegen der Notwendigkeit der gezielten Auswahl von Investoren und wegen der nicht vorab gegebenen Möglichkeit der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Leistung nach Art und Umfang durch eine Kommune (diese soll ja gerade in Investorengespräch geklärt werden) das Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung sein (s. auch § 3a Nr. 5 Buchstabe c) VOB/A).

In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

ED 113

Mietrecht: Unwirksamkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

Mit Urteil vom 12.09.2007 hat der Bundesgerichtshof (Az.: VIII ZR 316/06) entschieden, dass eine formularvertragliche Endrenovierungspflicht des Mieters auch ohne Verpflichtung zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen (sog. isolierte Endrenovierungsklausel) in Wohnraummietverträgen unwirksam ist, weil sie den Mieter unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Dem zu entscheidenden Fall lag ein Mietvertrag vom Mai 2005 zugrunde, der zu Schönheitsreparaturen nur folgende Regelung enthielt:

„Bei Auszug ist die Wohnung fachgerecht renoviert gemäß Anlage zurückzugeben.“

In der entsprechenden Anlage zum Mietvertrag hieß es dann weiter:

„Zustand der Mieträume: Die Wohnung wird in einem einwandfrei renovierten Zustand übergeben. Bei Auszug ist die Wohnung fachgerecht renoviert zurückzugeben. Die Wände sind mit Rauhfaser tapeziert und weiß gestrichen. Die Türcargen, Fensterrahmen und Heizkörper sind weiß lackiert. Der Teppichboden ist fachmännisch zu reinigen.“

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr festgestellt, dass diese Klausel in der Anlage zum Mietvertrag unwirksam ist und zwar mit der Folge, dass die Mieter zur Vornahme von Schönheitsreparaturen in dieser Wohnung nicht verpflichtet sind.

Weder aus dem Mietvertrag noch aus der Anlage folgt, dass dem Mieter Schönheitsreparaturen nur insoweit auferlegt sind, als für diese nach dem Abnutzungszustand hierfür ein Bedürfnis besteht. Aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Mieters ist davon auszugehen, dass hiermit beabsichtigt wird, dass die Wohnung beim Auszug in jedem Fall frisch renoviert werden muss oder jedenfalls seit der letzten Renovierung keine Abnutzungsspuren aufweisen darf.

Als uneingeschränkte Endrenovierungsverpflichtung ist die Formularbestimmung unwirksam, weil sie den Mieter unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Bundesgerichtshof hat bereits wiederholt entschieden, dass eine Regelung in einem vom Vermieter verwandten Formalmietvertrag über Wohnraum unwirksam ist, wenn sie den Mieter verpflichtet, die Mieträume bei Beendigung des Mietverhältnisses unabhängig vom Zeitpunkt der Vornahme der letzten Schönheitsreparaturen renoviert zu übergeben. Danach benachteiligt eine Endrenovierungspflicht des Mieters, die unabhängig ist vom Zeitpunkt der letzten Renovierung sowie vom Zustand der Wohnung bei seinem Auszug den Mieter auch dann unangemessen, wenn ihn während der Dauer des Mietverhältnisses keine Verpflichtung zur Vornahme von Schönheitsreparaturen trifft. Denn sie verpflichtet den Mieter, die Wohnung bei Beendigung des Mietverhältnisses auch dann zu renovieren, wenn er dort nur kurze Zeit gewohnt hat oder erst kurz zuvor (freiwillig) Schönheitsreparaturen vorgenommen hat, so dass von einer Fortdauer des Mietverhältnisses für eine (erneute) Renovierung kein Bedarf bestünde.

Insofern bitten wir um Beachtung und Berücksichtigung dieser Rechtsprechung bei den von den Kommunen geschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Sobald uns die ausführliche Urteilsbegründung vorliegt, werden wir diese in der HSGZ veröffentlichen.

Bereits in unseren Eildienstmitteilungen Nr. 9 – ED 117 vom 13.09.2004 und Nr. 10 – ED 129 vom 04.10.2004 haben wir über die Unwirksamkeit von starren Fristenregelungen bei

Schönheitsreparaturen berichtet und eine entsprechende vertragliche Formulierung für die Vornahme von Schönheitsreparaturen veröffentlicht.

Aufgrund unserer Beratungspraxis möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die entsprechenden Formulierungen zur Vornahme von Schönheitsreparaturen dringend überarbeitet werden sollten. Zunehmend verzeichnen wir Anfragen dahingehend, dass bei Unwirksamkeit von Schönheitsreparaturen eine Umkehrung der Pflicht zur Übernahme dieser Reparaturen begehrt wird. Die Folgen unwirksamer Klauseln hinsichtlich der Durchführung von Schönheitsreparaturen führen dazu, dass der Mieter Anspruch auf Ausführung dieser Reparaturen durch den Vermieter gemäß § 535 Satz 2 BGB hat. Um diesem Anspruch zu entgehen, empfehlen wir dringend, die bestehenden Mietverträge zu überprüfen und entsprechend abzuändern.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 - Sie/KK

Nr. 9 – ED 113 vom 08.11.2007

ED 114**Zuständigkeitsverordnung nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.10.2007 (GVBl. I S. 674) ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften sowie zur Aufhebung weiterer Verordnungen vom 10. Oktober 2007 verkündet worden. Mit dieser Verordnung wird eine zentrale Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des Gewerbe- und Gaststättenrechtes geschaffen und die bundesrechtlich am 22.05.2007 in Kraft getretenen Regelungen im Bereich des Versicherungsvermittlerrechtes berücksichtigt. Danach sind in dem Bereich des Versicherungsvermittlerrechtes künftig die Industrie- und Handelskammern auch für die Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Zudem sind die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in gewerberechtlichen und gaststättenrechtlichen Angelegenheiten vollständig in einer Verordnung konzentriert worden.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass in dieser Verordnung von der Ermächtigung des § 18 Satz 1 Gaststättengesetz Gebrauch gemacht worden ist und nunmehr mit dem neuen § 7 auch der Ausschank von Apfelwein im Rahmen von Straußwirtschaften hessenweit möglich ist.

Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO bleibt erhalten und ist zukünftig in § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung normiert.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Dezernat 2 - Sie/Hg**Nr. 9 – ED 114 vom 08.11.2007**

ED 115**Kosten der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum LEP-Entwurf**

Mit Urteil vom 25. September 2007 hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Az. 3 E 1160/06) der Klage einer von uns vertretenen Mitgliedskommune stattgegeben, mit der diese beim beklagten Land die Auslagen geltend machte, die bei der oben genannten Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2005 entstanden waren.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 25.05.2005 hatte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter anderem die Magistrate und Gemeindevorstände der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angeschrieben und gebeten, den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit auszulegen und diese Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. Im Folgenden weigerte sich jedoch das beklagte Land, die für die Veröffentlichung entstandenen Kosten zu begleichen.

Das Verwaltungsgericht stellt in seinem Urteil fest, dass der klagenden Kommune ein Erstattungsanspruch aus § 8 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG wegen der entstandenen Auslagen zusteht. Zwar regelt § 10 Abs. 3 Satz 3 HLPG, dass der Entwurf des Regionalplans und die Begründung unter anderem bei den Kreis- und Gemeindeverwaltungen öffentlich auszulegen ist, allerdings fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung für kreisangehörige Kommunen beim Landesentwicklungsplan. Hieraus folgt, dass es sich bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Bekanntmachung nicht um eine eigene Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden handelt, sondern um eine Aufgabe des Landes, weswegen die Kosten der Bekanntmachung als Kosten der Amtshilfe zu erstatten sind.

Eine analoge Anwendung der Planfeststellungsvorschriften nach dem HVwVfG kommt mangels Regelungslücke nicht in Betracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Landesentwicklungsplan, Bekanntmachung, Kosten]

Dezernat 2 - Wb**Nr. 9 – ED 115 vom 08.11.2007**

ED 116

1." Kleinstadt-Forum Laubach"

„Die Verschuldungsfalle – wie kamen wir hinein, wie kommen wir heraus „

1. KLEINSTADT-FORUM“ LAUBACH

am Dienstag, dem

20. November 2007

von

10.00 – 16.00 Uhr

IM RATHAUS DER STADT LAUBACH

Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

Die Stadt Laubach richtet in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund das

1. „Kleinstadt-Forum“ in Deutschland aus.

Die Kleinstädte haben Probleme – viele konnten in den zurückliegenden Jahren z.B. ihren Haushalt nicht ausgleichen. Aber sie haben auch neue Chancen, denn Ältere und Jüngere flüchten zunehmend aus den Großstädten.

Gemeinsam zu beraten, wie diese Chancen besser genutzt und die Probleme leichter gelöst werden können – das ist der Ansatz des „Kleinstadt-Forums“.

Es wird jährlich stattfinden und die Bürgermeister bzw. andere Vertreter deutscher Kleinstädte und Verbandsgemeinden zur Diskussion aktueller Themen zusammenführen.

Moderation:

Prof. Dr. Siegfried Quandt, *Universität Gießen, Präsident des Deutschen Fachjournalisten-Verbandes*

Anmeldung:

Für die Anmeldung nutzen Sie bitte den beigefügten Vordruck.

Es wird um Anmeldung bis spätestens 13. November 2007 gebeten.

Teilnahmegebühr:

Die Teilnahmegebühr beträgt 25,-- EUR pro Person und beinhaltet ein Mittagessen sowie Erfrischungsgetränke. Sie ist unmittelbar nach Anmeldung auf das Konto-Nr. 356 bei Sparkasse Laubach, BLZ 513 522 27, zu überweisen.

Das Programm:

- 10.00 Uhr Begrüßung durch
Claus Spandau, *Bürgermeister Stadt Laubach*
- 10.10 Uhr Impulsreferat I :
Wie kamen wir in die
Schuldenfalle ?
Karl-Christian Schelzke, *Geschäftsführender Direktor des
Hess. Städte -u. Gemeindebundes*
- 10.30 Uhr Impulsreferat II:
Heiko Pech, *Managementberater der Agentur Rödl & Partner GbR*
- 11.00 Uhr Kaffeepause
- 11.20 Uhr „Das Beispiel Offenbach“
Gerhard Grandke, *Oberbürgermeister a.D.*
- 11.40 Uhr Podiums-Diskussion mit
Lucia Puttrich, *Bürgermeisterin Stadt Nidda, Präsidentin des
Hess. Städte-u. Gemeindebundes*
Gerhard Grandke, *Oberbürgermeister a.D.*
Heiko Pech, *Managementberater der Agentur Rödl & Partner GbR*
Karl-Heinz Schäfer, *Bürgermeister Stadt Pohlheim, 1. Vizepräsident des
Hess. Städte- u. Gemeindebundes*
- 13.00 Uhr Mittagspause
- 14.00 Uhr Kurzvorträge und
Diskussionen über
verschiedene kommunale
Strategien
- 15.30 Uhr Schlussempfang

ED 117

EU fördert kommunale Partnerschaften**Förderprogramm der Europäischen Kommission "Europa für Bürgerinnen und Bürger 2007 - 2013"**

Die Europäische Kommission bietet mit ihrem Programm „**Europa für Bürgerinnen und Bürger 2007-2013**“ Städten und Gemeinden finanzielle Unterstützung für Bürgerbegegnungen im Rahmen von Kommunalpartnerschaften und zur Bildung von Netzwerken zu Partnerstädten und –gemeinden.

Die Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln sind im **Aktionsteil 1 „Aktive Bürgerinnen und Bürger für Europa“** des Programms festgelegt.

Städte und Gemeinden, aber auch Partnerschaftsvereine, die sich offiziell in der Vorbereitung einer Städtepartnerschaft befinden oder bereits eine solche pflegen, können sich um **Fördermittel für Bürgerbegegnungen** bewerben.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass an der Begegnung Kommunen aus mindestens zwei Ländern teilnehmen, von denen mind. ein Land ein Mitgliedstaat der EU sein muss. Weiteres Kriterium ist das Erreichen der benötigten Teilnehmerzahl: Bei bilateralen Begegnungen müssen mindestens zehn Bürger aus der eingeladenen Gemeinde teilnehmen, wenn es sich um eine Begegnung mit der Beteiligung von mehr als zwei Gemeinden handelt, (multilaterale Begegnung) beläuft sich die vorgeschriebene Mindestanzahl auf fünf Teilnehmer pro eingeladenen Gemeinde.

Die Gewährung einer Förderung ist grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr möglich. Die Mindestförderung beträgt 2.000 €, maximal kann ein Zuschuss von 20.000 € gewährt werden.

Bis 1. Dezember 2007 können sich Gemeinden und Partnerschaftsvereine für Begegnungen, die zwischen dem 1. Januar und 31. März 2008 stattfinden sollen, bewerben.

In der zweiten Kategorie, in der **thematische Netzwerke** zwischen Partnerstädten und -gemeinden gefördert werden, können sich Gemeinden und Partnerschaftsausschüsse, lokale und regionale Verwaltungen und Organisationen, die lokale Behörden vertreten, bewerben. Um für eine Konferenz oder einen Workshop finanzielle Unterstützung zu bekommen, müssen diese Treffen innerhalb von Kommunalpartnerschaften stattfinden, ein bis maximal drei Tage dauern und mindestens 20 Teilnehmer aus mindestens drei Gemeinden aus drei unterschiedlichen Ländern umfassen.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt nach einem speziellen Modell, die Mindestförderung beträgt 3.500 € pro Projekt.

Für eine geplante Veranstaltung im Zeitraum zwischen dem 1. April 2008 und dem 31. März 2009 können Anträge bis 1. Dezember 2007 eingereicht werden.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch die **Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)** der Europäischen Kommission in Brüssel. Die genauen Antragsformalitäten, das ausführliche Programm zum Herunterladen (auch auf Deutsch), alle Bewerbungsfristen bzw. -bedingungen und die Adresse der EACEA, an welche die Bewerbung zu richten ist, können auf der Internetseite der Agentur (http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm) abgerufen werden.

ED 118**Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2008 und 2009**

In unserem Eildienst Nr. 11 vom 25.10.2005 haben wir bereits bei unseren Mitgliedskommunen die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städten bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 1000 Jahre in den Jahren 2006 und 2007 abgefragt.

Die Landesregierung ist nun daran interessiert, auch die Jubiläen der Gemeinden und Städte bzw. ihrer Orts- und Stadtteile ab **600** Jahre (Stadtrechtsverleihung oder erste urkundliche Erwähnung) für die Jahre **2008** und **2009** in Erfahrung bringen.

Wir bitten die Gemeinden, die ein solches Jubiläum in den Jahren 2008 und 2009 begehen, uns dies bis möglichst zum **01.12.2007** mitzuteilen.

Dezernat 1-RU**Nr. 9 – ED 118 vom 08.11.2007**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Wein- und Sektstadt **Hochheim am Main**, ca. 17.000 Einwohner, ist zum 1. Oktober 2008 die Stelle der oder des hauptamtlichen

Bürgermeisterin oder Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird **am 27. Januar 2008** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hochheim am Main für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuell notwendige Stichwahl soll am 10. Februar 2008 stattfinden.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

In der Stadtverordnetenversammlung besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU: 13 Sitze, SPD: 7 Sitze, FDP: 3 Sitze, FWG: 11 Sitze, GAL: 3 Sitze.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde am 5. Oktober 2007 in der „Hochheimer Zeitung“ amtlich bekannt gemacht. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 22. November 2007 beim unterzeichnenden Wahlleiter einzureichen. Dort können auch weitere Informationen und erforderliche Vordrucke angefordert werden.

DER WAHLAUSSCHUSS

für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hochheim am Main
Burgeffstraße 30/Le-Pontet-Platz, 65239 Hochheim am Main
gez. Ernst Willi Hofmann
Wahlleiter

In der Gemeinde **Breitenbach** am Herzberg im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat derzeit rund 1.912 Einwohner und umfasst die fünf Ortsteile Breitenbach, Gehau, Hatterode, Machtlos und Oberjossa.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 27. Januar 2008 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Breitenbach a. H. für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 10.02.2008 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. Juli 2008.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Donnerstag, 22 November 2007, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde, Machtloser Straße 5, 36287 Breitenbach a. Herzberg, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor Donnerstag, 22 November 2007, einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenbach a. H. besteht derzeit folgende Sitzverteilung:

SPD - 8 Sitze, FWG - 7 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 19. Oktober 2007 im „Herzberg-Rimberg-Boten“, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenbach/H., öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Breitenbach a. H.